



Beim Klicken ins Inhaltsverzeichnis, gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Tabelle.

Pflanzenschutz-Auflagentabellen Herbst 2025:

• Neue Pflanzenschutzmittel und Änderungen zum Herbst 2025	2
• Beizen Winterraps	4
• Herbizide Winterraps	5
• Insektizide Winterraps	11
• Fungizide/Wachstumsregler Winterraps	13
• Beizen Wintergetreide	16
• Herbizide Wintergetreide	19
• Insektizide Wintergetreide	24
• Herbizide Grünland	26
• Rodentizide	28
• Molluskizide	29
• Glyphosate	30

Neue Pflanzenschutzmittel zum Herbst 2025

Getreideherbizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
Director	50 g/l Florasulam	Winterweizen, -gerste, -roggen, -triticale, -hafer, -hartweizen gg. Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter im Herbst in ES 13 - 29; max. 1x 0,075 l/ha; NT102-1, NW642-1,
Jura Max / Boxer Evo	667 g/l Prosulfocarb + 14 g/l Diflufenican	Winterweizen, -gerste, -roggen, -triticale, -hartweizen gg. Ackerfuchsschwanz (im VA), Einjähr. Rispengras, Gem. Windhalm, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter im Herbst im VA + NA bis ES 13; 1x 3,2 l/ha; NT103-1, NW605-2, NW606, NW706, WP710, WP734, VA274, NT121
Roxy EC / Cofeno	800 g/l Prosulfocarb	Winterweizen, -gerste, -roggen, -triticale, -hartweizen, Dinkel gg. Einjährige einkeimblättrige Unkräuter im Herbst im VA + NA bis ES 21; max. 1x 5,0 l/ha; NT101-1, NW605-2, NW606, NW706, VA320, NT121,

Rapsherbizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
Colzamid	450 g/l Napropamid	Winterraps gg. Einjährige und zweikeimblättrige Unkräuter vor der Saat mit Einarbeitung; max. 1x 2,75 l/ha; NW609-2, WP734, WP775
Cresendo	360 g/l Clomazone	Winterraps gg. Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter im Voraufbau bis 3 Tage nach der Saat; max. 1x 0,3 l/ha; NT127, NT145-1, NT146, NT149, NT152, NT153, NT154-1, NW642-1, WP734, WP740
LaDiva	48 g/l Picloram + 32 g/l Aminopyralid + 10 g/l Halauxifen-methyl	Winterraps gg. Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter im Nachaufbau in ES 12 - 19; max. 1x 0,25 l/ha; NG371.1055, NG373.1055, NT108-1, NT140, NW642-1, WP682-2, WP683-2, WP685-2, WP711, WP734

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
Sedim + VexZone	120 g/l Clethodim	Winterraps gg. Einjähr. einkeimblättrige Unkräuter im Nachauflauf in ES 12 - 30 im Herbst oder Frühjahr; max. 1x 0,8 l/ha + 0,4 l/ha VexZone; NT102-1, NW642-1, WP734, Wartezeit: 120 Tage
Triclo	333 g/l Metazachlor + 44 g/l Clomazone + 111 g/l Quinmerac	Winterraps gg. Ackerfuchsschwanz, Einjähr. Rispengras und Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter im Voraufbau; max. 1x 2,25 l/ha (Afu) bzw. 1,5 l/ha; NG301-1, NG346, NT127, NT145, NT146, NT149, NT152, NT153, NT155, NW706, NW642-1, WP734, WP740, WP744

Rapsinsektizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	Zugelassen gg.:
Exirel (Art. 53-Notfall- zulassung in 2025)	100 g/l Cyantraniliprole	gg. REF: 0,4 l/ha in ES 10 - 19
Minecto Gold (Art. 53-Notfall- zulassung in 2025)	400 g/kg Cyantraniliprole	gg. REF: 0,1875 kg/ha ab ES 14

Rapsfungizide/-Wachstumsregler:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
Weddell	500 g/kg Boscalid	Winterraps gg. Wurzelhals- + Stängelfäule im Herbst und Frühjahr bei Befallsbeginn bis Mitte Oktober und nach Vegetationsbeginn bis ES 59; max. 2x 0,5 kg/ha; NT852, NW642-1

ES = Entwicklungsstadium, H = Herbst, F = Frühjahr, VA = Voraufbau, NA = Nachauflauf,

Afu = Ackerfuchsschwanz

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 11.07.2025

Beizmittel in Winterraps 2025

Stand: 20.05.2025

Präparate	Wirkstoffe	Anwendungsgebiet	Bemerkungen / Zulassungssituation
Scenic Gold*	200 g/l Fluopicolide + 150 g/l Fluoxastrobin	Auflaufkrankheiten, Falscher Mehltau, Wurzelhals- und Stängelfäule, Rapsschwärze	* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt + Aussaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich; + in 2025 Notfallzulassung nach Art. 53 VO (EG) Nr. 1107/2009 in Deutschland (Windauflage NH681-3 beachten!)
Integral Pro	36,2 g/l Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600 22.000.000.000.000cfu/l	Wurzelhals- und Stängelfäule + Erdflöhe (nur zur Befallsminderung und bei schwachem Befallsdruck)	in Deutschland zugelassen
Buteo Start*	480 g/l Flupyradifurone	Rapserdfloh, Kohlerdfloh	* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt + Aussaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich
Lumiposa	625 g/l Cyantraniliprole	Große + Kleine Kohlfliege, Rapserdfloh, Kohlerdfloh, Kohlrübenblattwespe (Rübsenblattwespe)	in Deutschland zugelassen; NH681: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Die Notfallzulassung beinhaltet das Inverkehrbringen der Beize, die Beizung und die Aussaat.

LKSH, Susanne Hagen, Stand: 20.05.2025

* = In einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen = "Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind." lt. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Art. 49 + § 32 PflSchG

(NH681-3): ... Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s.

Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.

Die Fungizid- + Insektizid-Ausstattung ist je nach Sorte nicht frei wählbar.

Die Beize "DMM" ist in 2025 nicht mehr zugelassen und nicht mehr einsetzbar!

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen	
						Oberflächengewässern								
						Stan-	Abdrift-	minderung	90%					
Mittel für vor der Aussaat mit Einarbeitung														
Colzamid	Napropamid 450	15	2,75	Einjähr. ein- und zweikeimbl. Unkräuter	VSE	5	x	x	x	-	-	WP734, WP775	VSE = vor der Saat mit Einarbeitung	
Naprop 450	Napropamid 450	15	2,50	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter (ausgen. Klette)	VSE	5	x	x	x	-	-	WP734, WP775		
Mittel für den Vorauflauf (VA) bis max. ES 09														
Angelus	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Clomate / Clematis / Zentris 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Clomazone 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen; ausgen. z. Saatguterzeug.	
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Cresendo	Clomazone 360	13	0,3	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154-1, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Czar	Clomazone 360	13	0,25	Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere, Gemeines Hirtentäschel	VA, bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Sirtaki	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA bis ES 08, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Colzor Trio	Clomazone 30 + Napropamid 187,5 + Dimethachlor 187,5	13 + 15 + 15	4,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW701 (10m)	NG300, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744, 775	Clomazone-Auflagen	
Torso	Napropamid 206 + Metazachlor 214 + Quinmerac 71	15 + 15 + 4	3,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VN226, WP734, WP775		
			2,3	E. Kamille, Ehrenpreis-Arten, Einj. Rispengras	VA, ES 00-09	5	5	x						
Colzor Uno Flex	Dimethachlor 500	15	2,0	Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	20	10	5	5	101	NW706 (20m)	NG300, NG334, NG335, WP734		
					NAH, ES 11-14		15	10			-			
Bengala	Metazachlor 250 + Clomazone 33	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Nimbus CS	Metazachlor 250 + Clomazone 33,3	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
Triclo	Metazachlor 333 + Clomazone 44 + Quinmerac 111	15 + 13 + 4	1,5	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen	
			2,25	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter										
Quantum / Successor 600	Pethoxamid 600	15	2,0	Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	10	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG405, WP734	Drinauflage	
Runway VA / Synero 30 SL	Aminopyralid 30	4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	VA, ES 00-09	x	x	x	x	-	-	NG349, WP711, WP734, WP682-2, 683-2, 685-2		
			0,267	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH, ES 10-18									
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n. z.	n. z.	n. z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WP734	1x in d. Kultur bzw. je Jahr	
			2,0		NAH, ab ES 16							5		NT145, NT146, NT170, WP710, WP734
														NT145, NT146, NT170, WP734
Fortsetzung auf S. 2														

Fortsetzung auf S. 2

VSE = vor der Saat mit Einarbeitung, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, VA = Voraufbau (ES 00-09), NAH = Nachaufbau Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen,

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

1[6]

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Stan- dard	Abdriftminderung						
							50%	75%	90%				
Fortsetzung													
Mittel für den Voraufauf (VA) bis Nachaufauf (NA)													
Butisan	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, WP734	
Rapsan 500	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH (bis ES 12)	5	5	5	x		NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, WP734	
Fuego	Metazachlor 500	15	1,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK, in ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, VV215	
Butisan Kombi	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200	15 + 15	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	x	x	101	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Butisan Top / Rapsan Turbo	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAK (-NAH, bis ES 18)	15	10	5	5	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Fuego Top	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAH, ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VV215, WP734	
Butisan Gold	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200 + Quinmerac 100	15 + 15 + 4	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, bis ES 18	5	5	5	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Tanaris	Dimethenamid-P 333 + Quinmerac 167	15 + 4	1,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, ES 00-18	5	5	x	x	101	NW705 (5m)	NG343, WP734	
Mittel für den späteren Nachaufauf													
Belkar	Picloram 48 + Halauxifen-Methyl = Arylex 10	4 + 4	2x 0,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12-18	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)	VA273-1, WP734	im Splitting, mind. 14 Tage Abst.
			1x 0,5		NAH, in ES 16-18								
LaDiva	Picloram 48 + Aminopyralid 32 + Halauxifen-methyl 10	4 + 4 + 4	0,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12-19	n.z.	x	x	x	108-1	-	NG371.1055, NG373.1055, NT140, WP682-2, WP683-2, WP685-2, WP711, WP734	
Effigo*	Picloram 67 + Clopyralid 267	4 + 4	0,35	Ackerhunds-kamille, Kamille-Arten, Kornblume	NAH	x	x	x	x	101	-	WP711	
Runway	Picloram 80 + Clopyralid 240 + Aminopyralid 40	4 + 4 + 4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH	x	x	x	x	-	-	NG349, NG350, WP711, WP734, WP682-2, WP683-2	
Gajus	Picloram 8 + Pethoxamid 400	4 + 15	3,0	Einj. Rispengras, G. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-14, im Aug.-Okt.	10	5	5	5	102	NW706 (20m)	NG353, NW800, VA271, WP734	Anwendung auf derselben Fläche nur alle 3 Jahre
Fox	Bifenox 480	14	1.Z.: 0,3 2.Z.: 0,7	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 14-16	5	5	x	x	-	NW706 (20m)	WP734	im Splitting
			1,0		NAH, in ES 16-25						x	NW701 (10m)	
Clearfield-Clientiga* + Dash E.C.	Imazamox 12,5 + Quinmerac 250 + FHS	2 + 4	1,0 + 1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-18	x	x	x	x	108	-	NG343, NG354, WP734, ausgenommen Grünraps	nur in Clearfield-Sorten (Imazamox-resistent)
Bodenherbizide zum Einsatz im Spätherbst / Winter													
Kerb Flo / Groove	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst - Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	-	-	-	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)						101			
Setanta Flo	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst-Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	101	-	VV215	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)						102			
Milestone	Propyzamid 500 + Aminopyralid 5,3	3 + 4	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	NAH, ab ES 14, im Spätherbst-Winter, November-Februar	x	x	x	x	101	-	VV215, WP682-2, WP683-2, WP685-1, WP711, WP734, WP740	
Fortsetzung auf S. 3 (Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser)													

* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung, FHS = Formulierungshilfstoff, VA = Voraufauf, NAK = Nachaufaufkeimung, NAH = Nachaufauf Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, Abst. = Abstand

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023

breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige Auflagen	Bemerkungen
						Oberflächengewässern				zu Saum-	in m		
						Stan-	Abdriftminderung			biotopen	bei > 2 %		
						dard	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)	Hangneigung	(fett = bußgeldbewehrt)	
Fortsetzung S. 3													
Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser													
Agil-S*	Propaquizafop 100	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Gem. Quecke)	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	-	-	-	
			1 x 1,5	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	
			2 x 0,75	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	Splittingverfahren (2 Behandlungen)
Flua Power* / Balista Super*	Fluazifop-P 128,5	1	1,6	Einj. einkeimblättrige Unkräuter	NAH, in ES 10-50, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	109	-	-	
			0,8	Ausfallgetreide, Einj. einkeimblättrige Unkräuter						103			
Fusilade Max* / Trivko*	Fluazifop-P 107	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras), Ausfallgetreide	NAH	x	x	x	x	101	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Phantom	Fluazifop-P 106,742	1	1,0	Ausfallgetreide, Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-50	x	x	x	x	102	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Grasser 100 EC*	Quizalofop-P-ethyl 108	1	0,6	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Trespens-Arten)	NAH, in ES 10 - 18	x	x	x	x	101	-	-	
			1,0	Gemeine Quecke	NAH, in ES 10 - 18					102			
Leopard*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter, Gem. Quecke (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	102	-	-	
Maceta 50*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	2,5	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NA, in ES 10-39	x	x	x	x	103	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
Panarex*	Quizalofop-P-tefuryl 40	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH	x	x	x	x	102	-	-	
			2,25	Gem. Quecke						103			
Quick 5 EC	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10 - 18	5	5	x	x	-	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,00	Gemeine Quecke		5	5	5	x	101	NW701 (10m)	-	
Targa Super* / Gramin*	Quizalofop-P-ethylester 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-39	x	x	x	x	101	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,0	Gem. Quecke						102			
Trepach*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,0	Ausfallgetreide	NAH, in ES 13 - 19	x	x	x	x	102	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			1,5	Einj. einkeimblättrige Unkräuter									
			2,5	Gem. Quecke						103			
Focus Ultra* + Dash E.C.	Cycloxydim 100 + FHS	1	2,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 11-18	x	x	x	x	101	-	-	= Focus Aktiv Pack
Brixton (+ Heliosol)	Clethodim 180 (+FHS)	1	0,7 (+ 0,7)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26	x	x	x	x	102-1	-	-	
			1,0 (+ 1,0)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26								
Juniper Max (+ Connector)	Clethodim 240 (+ FHS)	1	0,5 (+ 0,5)	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10 - 30	x	x	x	x	101-1	-	WP734	
Sedim 120* + VexZone	Clethodim 120	1	0,8 + 0,4	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 30; Herbst ODER Frühjahr	x	x	x	x	NT102-1	-	WP734	Wartezeit: 120 Tage
Select 240 EC + Radiamix	(+ FHS)	1	0,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	108	-	WP734	ab Anfang Oktober keine TM mit anderen PSMn und Radiamix auf max. 0,5 l/ha reduzieren.
VextaDim 240 EC + VexZone	Clethodim 240 + FHS	1	0,5 + 0,5	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10-30	x	x	x	x	108	-	NW233, WP734	darf nicht in TM mit paraffinöl-haltigen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht werden!

* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung

ES = Entwicklungsstadium,

NAH = Nachauflauf Herbst

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrht: rot / fett

Clomazone-Auflagen / Pendimethalin-Auflagen:

- NT127:** Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT145-1:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) ...
... *restlicher Text wie bei NT145.*
- NT146:** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149:** Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.
- NT152:** Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.
- NT153:** Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.
- NT154:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird.
Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) **ist ein Abstand von mindestens 5 m** einzuhalten.
- NT154-1:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und/oder gemäß der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen (BGBl. 2023 I Nr. 115) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 produziert wird.
... *restlicher Text wie bei NT154*
- NT155:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- NT170:** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
- NT112:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von **mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen** (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NG300:** In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten.
- NG301-1:** Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BANZ AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
- NG334:** Die maximale Aufwandmenge von 1000 g **Dimethachlor** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden
- NG335:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff **Dimethachlor** in den beiden folgenden Kalenderjahren.
- NG343:** Die maximale Aufwandmenge von 250 g **Quinmerac** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **1000 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346-1:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **750 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG349:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Aminopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG350:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Clopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG353:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1200 g **Pethoxamid** pro ha auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
- NG354:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 12,5 g **Imazamox** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrt: rot / fett

NG403 / NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: ... wie bei NT101 ... das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... wie bei NT101

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101).

NT102-1: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101-1).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein **Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW701: **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5m haben.....** (siehe Text NW701).

NW706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20m haben.....** (siehe Text NW701).

NW233: Das Mittel darf nicht in Tankmischung mit paraffinölhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder paraffinölhaltigen Zusatzstoffen ausgebracht werden.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, **ein Abstand von mindestens 5m** eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr.2 vom 27. April 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA273-1: Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Kulturverlustes der Nachbau von Kulturpflanzen zur Lebens- und Futtermittelherzeugung frühestens 4 Monate nach der Anwendung stattfindet.

VN226: Wurzelgemüse frühestens 6 Monate nach der Anwendung, alle anderen Kulturen frühestens 2 Monate nach der Anwendung anbauen.

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

- VV215: Behandelten Grünraps nicht verfüttern.
- WP682-2: Einstreu, das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter oder Einstreu von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.
- WP683-2: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Einstreu von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.
- WP685-1: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Mais, Sommerraps und Kohlrarten nachgebaut werden.
- WP685-2: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachgebaut werden.
- WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.
- WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.

Insektizide in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max.	Abstand in Tagen	max.	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige	
					Anwendung		Anwendung				Oberflächengewässern				zu Saum	in m	Auflagen	
					in dieser		in der Kultur				Stan-	Abdriftminderung		biotopen	bei > 2 %		(fett =	
					Indikation		bzw. je Jahr		solo	+ Azol	dard	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)	Hangneigung	bußgeldbewehrt)	
Pyrethroide (Klasse II)																		
Cyperkill Max	Cypermethrin 500	3	0,05	beißende Insekten, in ES 10-57	max.1x Herbst		2x	49	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	109	-	WW7091	
Decis forte	Deltamethrin 100	3	0,075	beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 11-69	1x		3x	90	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405, WW7091	
				beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 20-69	1x			56										
			0,05	Kohlrübenblattwespe, in ES 12-29	1x			90					20	10				NW800, WW7091
				Kohlrübenblattwespe, in ES 20-29	1x													
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3	0,25	Rapserrdflor, bis ES 29	1x		1x	F	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	10	102	-	WW7091	
		Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 69		1x														
Scatto	Deltamethrin 25	3	0,2	Rapserrdflor, in ES 10-13	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	102	-	NW800	
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	beißende Insekten, ab ES 11	2x	10-14	2x	35	B 4	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	WW7091	
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapserrdflor, im Herbst ODER Frühjahr	1x		1x	56	B 4	B 2	20	10	5	5	108	-	VV603, WW7091	
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapserrdflor, im Herbst	1x		2x	F	B 2	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	-	
Tarak / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	Rapserrdflor, im Herbst	1x		1x	F	B 4	B 2	n.z.	20	10	5	108	-	WW7091	
Nexide *** / Cooper ***	gamma-Cyhalothrin 60	3	0,08	beißende Insekten	2x		2x	28	B 4	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	WW7091	
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3	0,25	beißende Insekten	2x		2x	56	B 2	B 2	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)		
Pyrethroide (Klasse I)																		
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3	0,2	beißende Insekten	1x		1x	56	B 4	B 2	15	10	5	5	101	-	WW7091	
Neonicotinoide																		
Carnadine	Acetamidrid 200	4A	0,2	Rapserrdflor, im Herbst in ES 11-19	1x		1x	28	B 2	B 1	n.z.	20	10	5	NT108-1	NW706 (20m)	NG405	
Pyridincarboxamide																		
Teppeki / Afinto	Flonicamid 500	29	0,1	Grüne Pfirsichblattlaus, im Winterraps, im Herbst, in ES 12-18	1x		1x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-	
Diamide																		
Exirel*	Cyantraniliprole 100	28	0,4	Rapserrdflor (Larven + Adulte), in ES 10-19	1x		1x	F	B 1	B 1	5	x	x	x	102-1	-	NG371.1182, NG373.1182	
Minecto Gold*	Cyantraniliprole 400	28	0,1875	Rapserrdflor (Larven + Adulte), ab ES 14	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	20	10	5	102-1	-		

ES = Entwicklungsstadium, KRB = Kohlrübenblattwespe, F = keine Wartezeit erforderlich, n.z. = nicht zugelassen,
B 4 = nicht bienengefährlich, B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B 1 = bienengefährlich,

*** = Nexide: Zulassungsende: 31.03.2025, Abverkaufsfrist: 30.09.2025, Ablauffrist: 30.09.2026

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

* = Exirel und Minecto Gold: = Art. 53-
Notfallzulassungen für in 2025 erhalten!

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Raps im Herbst - Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NG371.1182: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG373.1182: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %(siehe Text NT101).

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 AT) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %(siehe Text NT101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT108-1: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfutter.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Fungizide / Wachstumsregler in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 05.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwend. in dieser Indikation	max. Anwend. in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Hinweise / sonstige Auflagen (fett bußgeldbewehrt)
							Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%		
Abran / Bolt / Corrib / Euskatel EC / Teko 250	Prothioconazol 250	0,7	Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst (ES 12 - 18) + im Frühjahr (ES 35 - 55)	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NT850, NW800, VA277, WZ: 56 Tage
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21								
Ambarac	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 20 bis Mitte Oktober ODER kurz vor Blüte	1x	1x	5	5	x	x	-	-
Amistar Gold	Difenoconazol 125 + Azoxystrobin 125	1,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Spätherbst bis Vegetationsruhe, in ES 14 - 29	1x	2x	5	5	x	x	NW705 (5m)	-
Architect (+ Turbo)	Mepiquat-Chl. 150 + Prohexadion-Ca. 25 + Pyraclostrobin 100	2,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule, Cylindrosporium-Weißfleckigkeit, Alternaria-Arten	im Herbst, in ES 13 - 20	1x	2x	n.z.	15	10	5	-	NT140
		2x 1,0		im Herbst, in ES 13 - 20; im Splittingverfahren 14 Tage Abstand	2x							
Cantus	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis Mitte Oktober und nach Vegetationsbeginn bis kurz vor Blüte (ES 59)	2x	2x	x	x	x	x	-	-
Rasput	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 14 bis Mitte Oktober und nach Vegetationsbeginn bis ES 75 im Abstand von mind. 15 Tagen	2x	2x	x	x	x	x	-	-
Weddell	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst und Frühjahr, bei Befallsbeginn bis Mitte Oktober UND nach Vegetationsbeginn bis ES 59	2x	2x	x	x	x	x	-	NT852
Caramba / Aptrell 60 / Metacur 60 / Plexeo / Remocco 60 / Sirena EC / Sirena 60 EC	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis Mitte Oktober und kurz vor der Blüte	2x	2x	5	5	5	x	-	-
Carax	Metconazol 30 + Mepiquatchlorid 210	1,4	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 31	1x	2x	5	x	x	x	-	-
			Standfestigkeit	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							Abst.: 105 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							
Efilor	Metconazol 60 + Boscalid 133	1,0	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 31	1x	2x	5	5	x	x	-	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 12 - 31	1x							
Euskatel 250	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	Herbst bis Winter	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NW800, NT850, VA271, WZ: 56 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit (nur zur Befallsminderung)	bei Infektionsgefahr im Herbst und Frühjahr; im Herbst max. 1x	2x							
Fezan	Tebuconazol 250	0,5	Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18	1x	3x	10	5	5	x	NW705 (5m)	-
Folicur / Ballet / Corail / Crane / Horizon / Hutton / Limane / Lynx / Valor	Tebuconazol 250	1,0	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	NT101
		1,0 / 1,5	Standfestigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18 (1,0) und im Frühjahr, in ES 39 - 55 (1,5)	2x							
		1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 16 bis Mitte Oktober und kurz vor der Blüte bis ES 55	2x							

ES = Entwicklungsstadium,

Abst. = Abstand in Tagen (d),

WZ = Wartezeit in Tagen

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 05.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

1[3]

13 / 34

Fungizide / Wachstumsregler in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 05.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwend. in dieser Indikation	max. Anwend. in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand in m zu				Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Hinweise / sonstige Auflagen (fett bußgeldbewehrt)
							Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%		
Helocur / Helocur 250 EW / Tebucur 250 EW / Teson / Memphis	Tebuconazol 250	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 16 oder im Frühjahr, bis ES 59	1x	2x	10	5	5	x	NW 701 (10m)	-
Orius	Tebuconazol 200	1,5	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 16 - 29	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 16 - 29 und im Frühj. in ES 32 - 55	je 1x							
			Standfestigkeit	im Herbst, in ES 16 - 29 und im Frühj. in ES 32 - 55	je 1x							
Promino 300 EC / Procer 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 16 - 19	1x	2x	10	5	5	x	NW706 (20m)	NT850, NW800
Protendo 250 EC	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NT850, NW800, 14-21 Tage Abstand
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit		2x							
Protendo Forte / Patel 300 EC / Pecari 300 EC	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst (ES 16 - 19, 1x) bis Frühjahr (ES 20 - 59, 1x)	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NW800; mind. 86 Tage Abst.
Score / Difcor 250 EC	Difenoconazol 250	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 14 bis Mitte Oktober	1x	2x	10	5	5	x	NW705 (5m)	-
Spector	Tebuconazol 250	1,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule	in ES 21 - 59	1x	1x	15	10	5	5	NW701 (10m)	-
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	in ES 21 - 69	1x							
			Mycosphaerella brassicicola (nur zur Befallsminderung)		1x							
Tebu 25	Tebuconazol 250	1,0	Winterfestigkeit	in ES 14 - 18	1x	2x	15	10	5	5	NW701 (10m)	-
Tilmor	Prothioconazol 80 + Tebuconazol 160	1,2	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 18	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 12 - 18 und im Frühjahr, in ES 30 - 59	2x							
			Standfestigkeit		2x							
Toprex	Difenoconazol 250 + Paclobutrazol 125	0,5	Standfestigkeit, Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 14 bis Vegetationsende und im Frühjahr, in ES 35 - 55	1x Herbst, 1x Frühjahr	2x	5	5	x	x	-	NG341
Traciafin / Genolane Protect 37 / Lagerland Prevent	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21	2x	2x	5	5	5	x	NW701 (10m)	VA277, NT850, WZ: 56 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit		2x							
Ultraline / Tokyo / Helsinki / Panther 250EC	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst	1x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	NT850, NW800, WZ: 56 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	bei Infektionsgefahr	1x							

ES = Entwicklungsstadium,

Abst. = Abstand in Tagen (d),

WZ = Wartezeit in Tagen

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 05.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

2[3]

14 / 34

Erläuterungen zu den Tabellen Fungizide/Wachstumsreglern in Winterraps im Herbst:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot** / **fett**

NG341: Die maximale Aufwandmenge von **80 g Paclobutrazol pro Hektar und Kalenderjahr** auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT850: Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

NT852: Auf derselben Fläche müssen mindestens 7 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

NW701: **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben...(siehe Text NW 701)**

NW706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben...(siehe Text NW 701)**

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeiger-Veröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA277: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

Beizmittel und Indikationen in Wintergetreide - zugelassene und empfohlene Aufwandmengen (ml/dt)

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l	Wintergerste										Winterweizen										Winterroggen					Triticale						Auflagen (fett=bußgeldbewehrt)					
		Flugbrand	Hartbrand	Steinbrand	Schneeschimmel**	Streifenkrankheit	Netzflecken	Rhynchosporium secalis	Echter Mehltau*	Fusarium-Arten	Typhula-Fäule	Schwarzbeinigkeit	Steinbrand	Schneeschimmel**	Echter Mehltau	Septoria-Blattdürre	Flugbrand	Zwergsteinbrand	Fusarium-Arten	Septoria nodorum** (Blatt- + Spelzenbräune)	Schwarzbeinigkeit*	Rhizoctonia (Scharfer Augenfleck)	Rhizoctonia solani	Schneeschimmel**	Rhynchosporium secalis	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Schneeschimmel**	Steinbrand	Zwergsteinbrand	Stängelbrand		Fusarium-Arten	Flugbrand	Schwarzbeinigkeit		
Bariton (ehemals Toledo)	Fluoxastrobin 37,5 + Prothioconazol 37,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	160	160	-	-	-	-	160 ***	160	-	-	-	120	-	120	-	-	120	-	-	-	150	-	-	-	-	NH677, NH678	
Celest	Fludioxonil 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	200	-	-	-	-	200 ***	200	-	-	-	150	-	150	-	-	200 - 150 ^E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Difend Extra	Fludioxonil 25 + Difenoconazol 25	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	200	-	-	-	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	200	200	-	200	-	-	-	-	NH677, NH678, NH680	
Landor CT	Tebuconazol 5 + Difenconazol 20 + Fludioxonil 25	200	-	-	200	200	-	-	-	-	-	200	200	-	-	200	200	200 ***	200	-	-	-	150	-	150	-	-	150	-	-	150	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679
Latifam	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	NH677, NH678, NH680, NH682		
Latitude	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200*	NH677, NH678, NH680, NH682, NH684, NT699-1		
Latitude XL	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200*	-	-	-	-	-	-	-	-	200*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200*	NH677, NH678, NH680, NH682, NT699-1, NT715-16		
Prepper	Fludioxonil 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH679, NH680, NH682, NT699-1, NT716-2		
Rubin Plus	Fluxapyroxad 33,3 + Fludioxonil 33,3 + Triticonazol 33,3	150	150	-	150	150	-	-	-	-	150	-	-	150	-	-	150	-	150	-	-	-	150	-	-	150	150	150	150	-	-	-	150	150	-	-	NH677, NH678, NH679, NH682, NH684	
Seedron	Fludioxonil 50 + Tebuconazol 10	100	-	-	100	100	-	-	-	100 ***	-	100	100	-	-	100	-	100	100	-	-	-	100	-	100	-	-	100	-	-	100	100 ***	-	-	-	-	NH677, NH680, NH682, NT699-6, NT716-1	
Systiva	Fluxapyroxad 333	-	-	-	150	150	150 ^W	150	150	-	-	-	150	150	150 ^W	-	-	-	-	-	-	-	100	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679, NH680, NH682, (WW7041)	
Vibrance Trio	Tebuconazol 10 + Fludioxonil 25 + Sedaxane 25	200	200	-	200	200	-	-	-	-	200	-	200	200	-	-	200	-	200 *** + ****	200	-	200	200	200 - 150 ^E	-	200 - 150 ^E	-	-	200 - 150 ^E	-	-	-	-	-	-	-	NH677, 679, 680, 684, NT699-6, NT716-1	
Insektizide Beize																																						
Signal 300 ES	Cypermethrin 300	200; gg. Schnellkäfer (Drahtwurm) + Getreidebrachfliege (nur zur Befallsminderung in Winterweizen + Wintergerste)																				200 ^N , gg. Schnellkäfer (Drahtw.), Getreidebrach- + Fritfliege, Getreidelaufkäfer					-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679-1, NH680, NH681, NH682, NT699-1, NT714-2			

* = zur Befallsminderung, ** = samenbürtiger Befall, *** = Fusarium culmorum**, **** = Stängelfäule (Fusarium graminearum),
W = WW7041, E = Einsatzempfehlung des Herstellers, N = Notfallzulassung 15.07. - 11.11.2025

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

1[3]

Beizmittel und Indikationen in Wintergetreide - zugelassene und empfohlene Aufwandmengen (ml/dt)

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l	Wintergerste										Winterweizen							Winterroggen				Triticale						Anmerkungen				
		Streifenkrankheit	Flugbrand	Hartbrand	Steinbrand	Schneeschnitzmittel**	Netzflecken	Rhynchosporium secalis	Fusarium-Arten	Typhula-Fäule	Schwarzbeinigkeit	Steinbrand	Schneeschnitzmittel**	Flugbrand	Zwergsteinbrand	Fusarium-Arten	Septoria nodorum** (Blatt- + Spelzenbräune)	Schwarzbeinigkeit*	Rhizoctonia solani	Schneeschnitzmittel**	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Rhynchosporium secalis	Steinbrand	Zwergsteinbrand	Stängelbrand	Fusarium-Arten		Flugbrand	Schwarzbeinigkeit		
Biologische Beizen																																	
Cerall	Bakteriensuspension; 200 g/l Pseudomonas chl.										1000*					1000*	1000*					1000*							1000*				
Cedomon	bakterielle Emulsion; 110,4 g/l Pseudomonas chl.	750*					750*		750*																					1000*			zusätzlich auch in Dinkel gg. Steinbrand (zur Befallsminderung) möglich
Elektronenbehandlung																																	
ePlus, E-Pura, E-Vita	physikalisches Verfahren mit Hilfe von niederenergetischem Elektronenbeschuss	in allen Getreidearten; Sporen/Pilzmycel von samenbürtigen Krankheiten /Erregern wie z.B. Stein- + Stängelbrand, Streifenkrankheit, Septoria nodorum, Fusarium culmorum und Schneeschnitzmittel am Saatkorn abtötend; bodenbürtige Erreger und Flugbrand werden nicht erfasst																													behandeltes Saatgut darf + kann verfüttert werden		
Pflanzenstärkungsmittel																																	
Tillecur (FiBL gelistet)	aus Mehlen einheimischer Pflanzen z. B. Gelbsenfmehl; Trocken- oder Nass-Anwendung										1,5 kg																					auch in Dinkel möglich (Feuchtanwendung empfohlen)	
Smart-Seed G (FiBL gelistet)	Algen (incl. Mikronährstoffe: 0,09% P ₂ O ₅ , 2,17% K ₂ O, (0,26% N)) + Bakterien (Bacillus spp.) + Pilzkulturen (Trichoderma sp.); als Nassbeize	in allen Getreidearten; 100 ml/dt; Pflanzenhilfsstoff zur Vitalisierung von Keimling und Pflanze; Förderung von Wurzelwachstum und Nährstoffaufnahme; solo oder in Kombination mit ePlus																															
Nährstoffbeizen																																	
Custosem G	Kantor (Additiv) + Nutri-Phite Magnum S (Pflanzen- Biostimulans)	in allen Getreidearten; 45 ml Kantor + 30 ml Nutri-Phite Magnum S; auch in Kombination mit fungiziden Beizen; Verminderung Staubabrieb, Förderung von Wurzelwachstum, Nährstoffaufnahme und Jugendentwicklung																															
NutriSeed	117,9 Kaliumoxid + 53,7 Mangan + 7,6 Kupfer + 18,3 Zink	in allen Getreidearten; 250 ml/dt; auch in Kombination mit fungiziden Beizen																															
Ympact	Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink organische Säuren	in allen Getreidearten; 70 ml/100 kg Saatgut; zur Wachstumsförderung und zur Verbesserung des Feldaufgangs; Vitalisierung, erhöhte Stresstoleranz, verbesserte Winterhärte																															

* = zur Befallsminderung, ** = samenbürtiger Befall

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

2[3]

17 / 34

Erläuterungen zu der Tabelle Beizmittel in Wintergetreide:

rot / fett = bußgeldbewehrt

- NH677:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."
- NH678:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegenbleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH679:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegenbleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH679-1:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger und Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH680:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."
- NH681:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."
- NH682:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."
- NH684:** Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte maximal zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.
- NT699-1:** Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
- NT699-6:** Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.
- NT714-2:** Für jede Rezeptur muss am Anfang des Produktionsprozesses mit Hilfe der Heubach-Methode nachgewiesen und dokumentiert werden, dass die Wirkstoffmenge im Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann (Heubach a.s.-Wert), den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen nicht überschreitet. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen einmal im Kalenderjahr oder zu Beginn der Beizsaison nach einer Produktionspause zu erbringen und zu dokumentieren. Es sind bei neuen Saatgutpartien und spätestens alle 2 Wochen Rückstellproben des behandelten Saatgutes aus dem Produktionsprozess zu ziehen, die eine Bestimmung des Heubach a.s.-Wertes ermöglichen. Diese Rückstellproben sind mindestens 12 Monate aufzubewahren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Behandeltes Saatgut, dessen Heubach a.s.-Wert den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen überschreitet, ist als nicht verkehrsfähig anzusehen.
- NT716-1:** Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.
- NT716-2:** Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis.
- WW7041:** Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

Herbizide in Wintergetreide im Herbst - VA/NAK - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu Oberflächengewässern Stan- Abdriftminderung	Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
Mittel zur Anwendung in den Auflauf (v.a. bis Stadium 09 / 11 / 13)															
Fence # / Franzi #	Flufenacet 480	15	0,5	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	00 - 23 10 - 23	x	x	x	x	WP733
Cadou SC # / Bakata #	Flufenacet 500	15	0,3	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	00 - 09	x	x	x	x	leichte oder mittlere Böden
			0,5	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						mittlere o. schwere Böden
			0,24	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						leichte oder mittlere Böden
			0,35	x	x	x	x		Afu (bis ES 10-11), Gem. Windh., Einj. Rispengr.	10 - 13					mittlere Böden
			0,5	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						schwere Böden
Fluent 500 SC #	Flufenacet 500	15	0,4	x	x	x	x		Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Afu, Gem. Windhalm	10 - 13	x	x	x	x	NT101 NW701 (10m) VA271, WP734
Sunfire #	Flufenacet 500	15	0,48	x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz	00 - 23	10	5	5	x	NT101 NW706 (20m) NW800, WP734, WP778
			0,36	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						
Vulcanus #	Flufenacet 600	15	0,4	x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz	VA - 13	10	5	5	x	NT101 NW706 (20m) NW800, WP733
			0,2	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras		5	5	x	x	NW800, WP734
Boxer / Filon / Piroseo / Roxy 800 EC	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x	x			UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	VA	n. z.	n. z.	n. z.	x	- - NT145, NT146, NT170, WA706 NT145, NT146, NT170
				x	x				UK, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	10 - 12					
				x					UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	10 - 12					
								x°	UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	VA-5 T. n. S.					
Crozier	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x				Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter, Einjähr. Rispengras	VA	n. z.	n. z.	n. z.	5	- NW706 (20m) NG405, NT145, NT146, NT170, VA263 NW800, NT145, NT146, NT170, VA263
			3,0	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA - 09 VA - 21	n. z.	n. z.	n. z.	n	
Fantasia Gold	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x	x	x	x	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA, 10 - 21	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT101-1 NW706 (20m) VA282
Professional	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	VA, bis 09 NA, 10 - 22	n. z.	n. z.	n. z.	x	- NW706 (20m) NG405, NT145, NT146, NT170, VA263 NW800, NT145, NT146, NT170, VA263
			3,0												
Roxy EC / Cofeno	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x	x	x	x	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA, 10 - 21	15	10	5	5	NT101-1 NW706 (20m) VA320, NT121
Jura (Restmengen)	Prosulfocarb 667 + Diflufenican 14	15 + 12	4,0	x	x	x	x		Einj. Rispengras, Gem. Windh., VM, Pers. EP Gem. Windhalm, Stiefmü., VM, Pers. EP, KM	00 - 09 10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	- NW706 (20m) NW800, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734, WP7761
Jura Max / Boxer Evo	Prosulfocarb 667 + Diflufenican 14	15 + 12	3,2	x	x	x	x	x	Afu, Einj. Rispengras, Gem. Windh., Einj. zweik. Unkr. Einj. Rispengras, Gem. Windh., Einj. zweik. Unkräuter	VA, 00 - 09 NA, 10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	x	NT103-1 NW706 (20m) VA274, NT121, WP710, WP734
Diflanil 500 SC	Diflufenican 500	12	0,375	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	n. z.	n. z.	20	10	NT108 NW706 (20m) NW800, VV603, WP720, WP734
Flash 500 SC	Diflufenican 500	12	0,28	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 09 10 - 21	n. z.	n. z.	n. z.	10	- NW706 (20m) NW800, WP720, WP734
Sempre	Diflufenican 500	12	0,375	x	x	x			Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	n. z.	n. z.	20	10	NT108 NW706 (20m) NW800, WP720, WP734
Arnold #	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	10 - 14	n. z.	15	10	5	NT102 NW706 (20m) WP710, WP734
Battle Delta #	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 24	n. z.	n. z.	n. z.	15	NT101 NW706 (20m) WP710, WP734, WP778
			0,425	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm					10	
Carpatus SC # / Broadcast # / Naceto #	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,3	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	00 - 09	n. z.	n. z.	n. z.	15	NT102 NT103 NW706 (20m) NW800, WP710, WP734, WP778, WP779
			0,6	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter, Afu, Gem. Windhalm	00 - 09					
			0,6	x	x	x	x	x	Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Klette, VM, KM	10 - 13					
Herold SC #	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x			Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjähriges Rispengras,	00 - 13	n. z.	15	10	5	NT102 NW706 (20m) WP710, WP734 - WP710, WP734, WP778
			0,5	x	x	x	x	x°	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 13					
			0,6					x°							
Mertil #	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x	x		Afu, Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkr.	10 - 13	n. z.	15	10	5	NT102-1 NW706 (20m) WP710, WP734

* Afu = Ackerfuchsschwanz, jR = Einjähriges Rispengras, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, Kn = Knöterich

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

= Widerruf aller Flufenacet-haltigen Pflanzenschutzmittel zum Ende des Jahres 2025. Die unterschiedlichen Fristen des Zulassungsendes, der Abverkaufsfristen und der Aufbrauchfristen sind zu beachten!

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

** = Winterhartweizen, ° = Art. 51-Zulassung, VA = Voraufauf, NA = Nachaufauf, n. z. = nicht zugelassen

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

1[5]

Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
											Stan-	Abdriftminderung	50%	75%				
Mittel zur Anwendung im frühen Nachauflauf																		
Merkur	Diflufenican 20 + Flufenacet 80 + Pendimethalin 333	12 + 15 + 3	3,0 2,25	x x	x x	x x	x x		Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, UK Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	00 - 29 00 - 29	n. z.	n. z.	n. z.	15 10	-	NW706 (20m)	NG356-1, NG405, NT145, 146, 170, WP734 NG356-1, NW800, NT145, 146, 170, WP734	Pendimethalin-Auflagen
Agolin	Diflufenican 40 + Pendimethalin 400	12 + 3	2,5	x	x	x	x		Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	NW800, NT145, NT146, NT170, WP734	Pendimethalin-Auflagen
Compola	Diflufenican 14 + Prosulfocarb 667 + Halauxifen-methyl 1,33 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 1,33		3,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 14	15	10	5	5	103-1	NW706 (20m)	VA277, WP720, WP734	
Mateno Duo	Diflufenican 100 + Aclonifen 500	12 + 32	0,7	x			x		Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	n. z.	20	10	NT109	NW706 (20m)	WP710, WP734	
				x**								-						
			0,35		x	x			Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	20	10	5		-	WP710, WP734, WP778	
			0,35	x	x	x	x										10 - 13	
Vulcanus Top #	Flufenacet 60 + Aclonifen 540	15 + 32	2,0						Acker-Fuchsschwanz		n. z.	20	10	5	102-1	NW706 (20m)	NW800, VA320, WP734	
			1,5	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09	20	15	10	5		VA320, WP734		
Pontos #	Flufenacet 240 + Picolinafen 100	15 + 12	1,0	x	x	x	x		Einjähr. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	n. z.	10	5	NT103	NW706 (20m)	NW800, WP734	
			0,5	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	10	5	5	NT102	NW705 (5m)	WP734	
			0,5	x	x	x	x			NA, 10-29	-							
Quirinus #	Flufenacet 240 + Picolinafen 50	15 + 12	1,0	x	x	x	x		Einjähr. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09 NA, 10-29	n. z.	10	5	5	NT102	NW705 (5m) -	WP734	
Alliance / Acupro	Diflufenican 600 + Metsulfuron-methyl 60	12 + 2	0,065	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	20	10	5	5	NT101	NW701 (10m)	WP710, WP734	
Viper Compact	Diflufenican 100 + Penoxsulam 15 + Florasulam 3,75	12 + 2	1,0	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	10 - 23	n. z.	n. z.	15	10	NT103	NW706 (20m)	NW800, WP710, WP734, WP740	
Activus SC	Pendimethalin 400	3	4,0	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Kamille-Arten, Ackerhunds-kamille	10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	10	-	NW705 (5m)	NT145-1, NT146, NT170, WP710	Pendimethalin-Auflagen
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	3,5	x	x	x	x	x°	Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT112	NW705 (5m)	NT145, NT146, NT170	Pendimethalin-Auflagen
			3,5	x	x	x	x	x°	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NAH				-		NT145, NT146, NT170, WP10		
			4,4	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, UK	VA								
			4,4	x	x	x	x		Einjähr. Rispengras, UK, ausgen. Kamille-Arten	NAH								
Malibu #	Pendimethalin 300 + Flufenacet 60	3 + 15	4,0	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, UK	00 - 29	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT112	NW701 (10m)	NT145, NT146, NT170, WP734	Pendimethalin-Auflagen
Picon	Pendimethalin 320 + Picolinafen 16	3 + 12	3,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	11 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT112	-	NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	Pendimethalin-Auflagen
Trinity	Pendimethalin 300 + Chlortoluron 250 + Diflufenican 40	3 + 5 + 12	2,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	00 - 09 10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	NW800, NG337, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	CTU- und Pendimethalin-Auflagen
Chrome #	Chlortoluron 280 + Flufenacet 80 + Diflufenican 40	5 + 15 + 12	1,2	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 29								
Carmina 640	Chlortoluron 600 + Diflufenican 40	5 + 12	2,5	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter	10 - 29	10	5	5	x	NT103	NG404 (20m)	NG337, NG405, NG414, WP710	Sortenverträglichkeit im WW beachten! Drainauflage, CTU-Auflage
			3,5	x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz		15	10	5	5				
Lentipur 700/ CTU 700/ Profi CTU 700	Chlortoluron 700	5	3,0	x	x	x			Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. Rispengras, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	VA	10	5	5	x	NT103	NG404 (20m)	NG337, NG405, NG414, WP734	
				x	x		x			10 - 29								
Toluron 700 SC / UP CTU 700 SC	Chlortoluron 700	5	3,0	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	10 - 29	15	10	5	5	NT103	NG404 / 706 (20m)	NG337, NG405, NG414, WP734	
Cleanshot	Florasulam 40 + Isoxaben 610	2 + 29	0,095	x	x	x	x		UK, Ausfallraps einschl. Clearfield-Ausfallraps	10 - 13	x	x	x	x	NT101	-	WP713, WP734	
Sumimax / Bridge Extra 50 WG	Flumioxazin 500	14	0,060	x					Gem. Windhalm, Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter	VA - 14	10	5	5	x	-	NW706 (20m)	NW803, WP734	
BeFlex	Beflubutamid 500	12	0,5	x	x	x	x		Einjähr. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	09 - 25	10	5	5	x	-	NW701 (10m)	-	

* Afu = Ackerfuchsschwanz, jR = Einjähriges Rispengras, gR = Gemeines Rispengras, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, Kn = Knöterich

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

** = Winterhartweizen, ° = Art. 51-Zulassung, VA = Voraufbau, NAH = Nachauflauf Herbst, n. z. = nicht zugelassen

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“).

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen

Stand: 10.07.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz-	Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
										termin	Oberflächengewässern				zu Saum-	in m		
										Kultur	Stan-	Abdriftminderung			biotopen	bei > 2 %		
Mittel zur Nachaufaufbehandlung im Herbst (Stadium 11/12/13 - 22/25/29/30)																		
Niantic + PROBE = FHS	Mesosulfuron-methyl 30 + Iodosulfuron-methyl 6 + Mefenpyr-diethyl (Safener) 90	2	0,15 + 0,3	x					Gemeiner Windhalm	11 - 25	x	x	x	x	NT103	-	-	
			0,3 + 0,6	x				Afu, Gem. Windh., Einj. + Gem. Rispengras, KM, VM	NT108						NW800, WP734			
			0,4 + 0,8	x				Afu, Gem. Windh., Einj. Rispengras, KM, VM	NT109									
			0,4 + 0,8	x				Taube Trespe										
Zypar	Florasulam 5 + Halauxifen-methyl/Arylex 6,25 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 5,58	2 + 4	0,75	x	x	x	x	x	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	11 - 29	5	5	5	x	NT102	NW706 (20m)	WP734	
Director	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102-1	-	-	
Troller / Primus	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	-	
Turbine 50 G	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT103	-	-	
Saracen	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT109	-	WP740	
Sumir	Florasulam 50	2	0,075	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	-	
Saracen Delta	Diflufenican 500 + Florasulam 50	2 + 12	0,075	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	12 - 22	5	5	x	x	NT108	NW705 (5m)	WP710	
Pointer SX	Tribenuron-methyl 500	2	0,030	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	13 - 30	x	x	x	x	NT102	-	WP734	
Trimmer WG	Tribenuron-methyl 500	2	0,03	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT103	-	WP734	
Tribun 75 WG / Profi Tribenuron 75 WG	Tribenuron-methyl 750	2	0,02	x	x	x	x		Einjährige zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	13 - 29	x	x	x	x	NT102-1	-	WP710	
Axial Komplett	Pinoxaden 45 + Florasulam 5	1 + 2	1,0	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	WP734	
Axial 50	Pinoxaden 50 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 12,5	1	0,9	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Weidelgras-Arten	13 - 29	x	x	x	x	-	-	-	-
								x°	Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm								einschl. Grünkernerzeugung	
Traxos	Pinoxaden 25 + Clodinafop-propargyl 25 + 1-Methyl-hexylester 6,25	1	1,2	x		x	x		Afu, Gem. Windhalm, Weidelgras-Arten	11 - 29	x	x	x	x	-	-	WP734	
Sword 240 EC	Clodinafop-propargyl 240 + 1-Methyl-hexylester 60	1	0,25	x		x	x		Afu, Flug-Hafer, Einjähr. Rispengras, Dt. Weidelgras, Echtes Glanzgras	11 - 29	x	x	x	x	-	-	-	

* Afu = Ackerfuchsschwanz, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, Kn = Knöterich,

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 10.07.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

° = Art. 51-Zulassung, VA = Voraufauf, NAH = Nachaufauf Herbst, n. z. = nicht zugelassen

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Erläuterungen zu den Tabellen Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen. (**Drainauflage**)

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NW803: Zum Schutz von Gewässerorganismen darf bei Kultur im gewachsenen Boden die Anwendung nur auf nicht drainierten Flächen erfolgen.

NG356-1: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 250 g Flufenacet pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden (auch "Flufenacet-Konto" genannt).

NG337: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Chlortoluron enthalten. (**CTU-Auflage**)

NG414: Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, dass von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist.
+ ... wie bei NT101.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101).

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.
+ ... wie bei NT102/NT101.

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT101).

NT103-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist.
+ siehe Text NT102-1.

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT108).

Pendimethalin/Prosulfocarb-Auflagen:

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT145-1: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT121: Der im Mittel enthaltene Wirkstoff Prosulfocarb neigt zur Verflüchtigung.

Fortsetzung

Erläuterungen zu den Tabellen Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: -ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben.....** (siehe Text NW701)

NW706 / NG404: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben.....** (siehe Text NW701)

VA263: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA277: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist.

VA282: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist.

VA320: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebenhelfer und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen von zwei Metern und bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten.

Kennzeichnungsaufgaben:

- WA706: Nur in bis Ende Oktober gedrahtem Winterweizen anwenden.
- WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
- WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP720: Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps
- WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.
- WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP7761: Bei Wintergerste Ertragsminderung möglich.
- WP778: Bei Roggen Ertragsminderung möglich.
- WP779: Bei Triticale Ertragsminderung möglich.
- VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

Insektizide in Wintergetreide im Herbst - Auflagen

Stand: 26.06.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Winterhafer	Indikationen	max.	Abstand in Tagen	max.	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige		
										Anwendung in dieser Indikation		Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr		Oberflächengewässern				zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)			in m bei > 2 % Hang- neigung	Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)
Pyrethroide																						
Cyperkill Max	Cypermethrin 500	3A	0,05	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 10	1x		2x	42	B 1	B 1	n.z.	n.z.	n.z.	20	109	-	-
Decis forte	Deltamethrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 11-29	2x	7	2x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405 (Drainaufl.)
			0,05						Zweiflügler, in ES 13-77									2x	20			
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	35	B 4 / NN410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	VV603
									Fritfliege, in ES 11-13	1x												
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12	2x	10-14	2x	28	B 4 / NN410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	10	5	5	108	-	-
									Fritfliege, in ES 11-13	2x			F									
									beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x			28									
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	F	B 4 / NN410*	B 2 + Proline B4**	15	10	5	5	101	-	-
				x	x	x	x	x	Blattläuse	1x												
Nexide ^{***} / Cooper ^{***}	gamma-Cyhalothrin 60	3A	0,08	x	x	x	x	x	beißende und saugende Insekten	2x		2x	35	B 4 / NN410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 83	1x		1x	28	B 2	B2	n.z.	n.z.	20	10	102	-	WW7091
			0,25	x	x				Getreidefliegen, bis ES 83	1x								n.z.				-
Scatto	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 09-30	2x	14	2x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NG405 (Drainaufl.)
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,1	x					Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 12-25	2x	14	2x	35	B 2	B 2	15	10	5	5	108	-	-
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-49	2x		3x	35	B 2	B 2	n.z.	15	10	5	103	NW706 (20m)	-
			0,25	x	x	x	x	x	Blattläuse	1x							20					
Tarak / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	WW	WG			WH	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32	1x		1x	35	B 4 / NN410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	10	5	108	-	-
Pyridincarboxamide																						
Teppeki / Afinto	Flonicamid 500	29	0,14	WW					Blattläuse	2x	14	2x	28	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-
					WG					Blattläuse als Virusvektoren, in ES 11-25	1x		1x									

ES = Entwicklungsstadium, F = keine Wartezeit erforderlich, WW = Winterweizen, WG = Wintergerste, WH = Winterhafer, n.z. = nicht zugelassen,

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 26.06.2025

* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

** = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich

*** = Nexide: Zulassungsende: 31.03.2025, Abverkaufsfrist: 30.09.2025, Aufbrauchfrist: 30.09.2026

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landeswasserverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Getreide im Herbst - Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101)

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT101)

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT108)

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NB6644: Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid **aus der Gruppe der Pyrethroide** ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.

NB6645: Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid **aus der Gruppe der Neonikotinoide** an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eintreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 21.05.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge e in l bzw. kg/ha	Wasser- aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	
							Stan- dard	Abdriftminderung 50% 75% 90%					
Banvel 480 S / Mais Banvel Flüssig	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Vegetationsperiode	14	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734, WW742	
Lontrel 600	Clopyralid 600	0,2	200-400	Kreuzkraut-Arten	1x, in ES 12 - 62; Spätsommer bis Herbst und nach der letzten Nutzung	F	x	x	x	x	101-1	Beerntung bzw. Nutzung frühestens im Folgejahr	
U 46 D Fluid / Darby / Salvo Plus	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	NW706 (20m), NW800, WW742	
U 46 M-Fluid / Profi M Fluid / Dicopur M	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742	
Kinvara	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr	7 (14**)	10	5	5	x	108	nicht im Ansaatjahr! SF275-EEWW	
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
			600- 1.000		x		x	x	x	-			
		1,8	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn	1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etabl. Best.		n.z.	15	10	5	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
			600- 1.000	1x, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen	x		x	x	x	-			
Flurostar Forte	Fluroxypyr 400	0,375 0,75	150-300	zweikeimblättrige Unkräuter	im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr im Frühjahr bis Sommer; in etablierten Best.	7	5	5	5	x	109	VN439, VV613, WP734 VN439, VV613	
Lodin	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	15	10	5	5	102	im Ansaatjahr	
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)		n.z.	20	15	10	108		
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode								
Tandus EC / Profi Fluroxy	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	15	10	5	5	102	im Ansaatjahr; WH9161	
		2,0					n.z.	20	15	10	108	WH9161	
		3 ml/l (max. 2,0 l/ha)		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode		x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641, WH9161	
											Einzelpflanzenbehandlung; WH9161		
Tandus 200	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	10	5	5	x	101	im Ansaatjahr; WH9161	
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	102	nicht im Ansaatjahr! WH9161	
Tensira	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	Vogel-Sternmiere	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	5	5	x	x	102-1	im Ansaatjahr; VV613, WH9161	
		2,0	200-400	Stumpfbültriger und Krauser Ampfer	1x, NA, während der Veg.periode		10	10	5	5	108-1	nicht im Ansaatjahr! VV613, WH9161	
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	1,8	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x im März bis August; in etabl. Beständen	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Silieren oder Beweiden; VV613, WH9161	
Waran	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatjahr	7	5	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr!	
		0,75			1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatjahr		x	x	x	x	102	im Ansaatjahr	
Ranger / Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenz., Gr. Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	5				103	WP734, WH9161	
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode						-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung	
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode		x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; max. 2 l/ha pro Jahr	
		2,0	200	Laubholz [Zulassung für geringfügige Verwendung bis 15.12.25]	1x, während der Veg.periode						-	WP734, Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten	
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WH9161, WP681, WP682, WP683, WP684, WP685	
		2,0	30-50	Ampfer-Arten			x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper; WH970, WP681, 682, 683, 684, 685	
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel								Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung; WH970, WP681, WP682, WP683, WP684, WP685; max. 2,0 l/ha pro Vegetationsperiode	
Harmony SX / Lupus SX Mais	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WH9161, WP734	
		0,375 g/l			3x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt						-	Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		0,15 g/l					x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		1,12 g/l										Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	
Proclova	Amidosulfuron 360 + Florpyrauxifen-benzyl (Rinskor active) 75,5	0,125 (+ 0,25 FHS)	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, im März bis Oktober; in etablierten Beständen	7	20	10	5	5	102-1	in etablierten Beständen; kleeschonend; WH9161, WP734	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4)

einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

ES = Entwicklungsstadium, ** = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

1[2]

zum Inhaltsverzeichnis

26 / 34

Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot /fett

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT101

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT102

NT103:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT102).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VN439: Kein Nachbau von Wurzel- und Knollengemüse ein Jahr nach der Anwendung.

VV613: Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

Simplex-Auflagen:

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid

Stand: 28.05.2025

Präparat (Auswahl)	Wirkstoff und - gehalte in g/kg	Aufwandmenge	Anwendungsbestimmungen und Auflagen	
Ratron Gift-Linsen	Zinkphosphid 8	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT660-1, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		100 g/Köderstation; max. 2,5 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1
Ratron Giftweizen	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT668, NT671, WA855, WW711, NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1	
Arvalin	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT660, NT667, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		50 g/Köderstation; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1

rot / fett = bußgeldbewehrt:

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 28.05.2025

NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.

NT659: Nicht offen auslegen/ausbringen.

NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Röteldmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden. Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen: - Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten. - Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). - Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Röteldmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haseldmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT658: Haustiere fernhalten.

NT660/660-1: Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

NT667: Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.

WA855: Kühl und trocken lagern. WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden.

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

zum Inhaltsverzeichnis

Schneckenbekämpfung im Ackerbau

Stand: 28.05.2025

Präparate	Wirkstoffgehalt in g pro kg	max. zugelassene Aufwandmenge in kg/ha	ca. Körner/m²	Ackerbaukulturen	Getreide	Weizen	Raps	Rüben	Kartoffel	Mais	Zucker-/ Futterrübe	Zuckerrübe	Ackerbohne	Futtererbse	Sojabohne	Lein	Senf	Sonnenblume	Wiesen u. Weiden	max. Anzahl Anwendungen	Abstand der Behandlungen in Tagen	Einsatztermin	Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen		
Metaldehyd-haltige Mittel (Auswahl)																										
Axcela / Schnecken-Korn 3%	30	7,0	60								x					x	x				3	mind.14	bis ES 19	NT116, NT665, NW642-1; NT644, NT658, NT676		
				x	x	x															3		bis ES 29			
									x														3			bis ES 40
(Delicia) Schnecken-Linsen, Mollustop, Meta Pads	30	3,0	30-35		x	x	x														3	7-21	ab der Saat bis ES 29	NT116, NT665, NT672, NT676, NT870, NW642-1; NT658		
																					3		ab der Saat bis ES 19			
																				x			2			ab der Saat bis ES 19
Metarex Inov	40	4,0	24			x	x	x		x	x	x				x		x			1	-	bei der Saat**	NT116, NT658, NT665, NW642-1	Reihenbehandlung; max. 17,5 kg/ha/Jahr; im Weizen als Beimischung zum Saatgut breitflächig; max. 17,5 kg/ha/Jahr	
		5,0	30		x	x															5	mind. 5	bis ES 29		breitflächig; max. 17,5 kg/ha/Jahr	
							x	x		x	x	x				x		x		5	mind. 5	bis ES 17; Mais + Rüben: bis ES 15	breitflächig; max. 17,5 kg/ha/Jahr			
										x											5	mind. 5	bis ES 40		NT116, NT658, NT665, NT672, NT870, NW642-1	WZ: 7 Tg., Flächenbehandl.; max. 17,5 kg/ha/Jahr
Limares Techno	50	7,0	30		x	x	x											x		2	mind. 7	ES 00 - 29	NT116, NT658, NT665, NT870; NW642-1			
Arinex 30	30	6,0	45		x	x															2	mind. 7	bis ES 29	NT116, NT870, NT658, NT665, NT676, NW642-1	WZ: 60 Tage	
							x							x	x				x				bis ES 19		Raps: ab der Saat	
													x	x	x										bis ES 97; NT672	WZ: 90 Tage
																										WZ: 21 Tage
Eisen-III-phosphat-haltige Mittel (Auswahl)																										
Ironmax Pro	24,2	7,0	60	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		4	mind. 5	VA bis Ernte	NT116, NT870		
												x	x													VA bis ES 14
Ferrex	25,0	6,0	60	in allen Ackerbaukulturen																	5	mind. 7	ab Befallsbeginn	NT116, NT870, NW642-1		
Sluux HP	29,7	7,0	60	in allen Ackerbaukulturen																	4	-	ab Befallsbeginn	NT116, NT870, NW642-1		

** = Nur bei hoher Schneckendichte bei Direkt- bzw. Mulchsaat bzw. bei Anbau in ein grobscholliges Saatbett.

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 28.05.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

rot / fett = bußgeldbewehrt

NT116: Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).

NT665: Nicht in Häufchen auslegen.

NT672: Anwendung bis maximal 70 % Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze.

NT870: Das Mittel ist giftig für Weinbergschnecken. Bei einem Vorkommen von Weinbergschnecken (Helix pomatia und Helix aspersa) darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT644 = giftig für Haustiere!, NT658 = Haustiere fernhalten., NT676 = Verschüttetes Granulat sofort zusammenkehren und entfernen.

ES = Entwicklungsstadium,

VA = Voraufbau,

WZ = Wartezeit

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 11.07.2025

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate							480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Effekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF / Durano Max [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1, NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]	
			max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]											
Ackerbaukulturen allgemein:														
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]	
	Ausfallkulturen		-	-	-		-	-	-	-	-	-		
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-		3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-	
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-	
		bis 5 Tage nach der Saat / vor dem Auflaufen (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	3,2*** [NG402, NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	2,5*** [NG402, NT103]	-	
Ackerbaukulturen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-	
Getreide:														
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]	
	Ausfallkulturen		-	-	-		-	5,0 [NG404, NT102-1]	-	-	-	-	-	
	Gem. Quecke		-	-	-		3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-	
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	So.: 5,0 [NG404]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0** [NG405, WW742]	
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]		2,0 [NT140, NW642-1]		-	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Susanne Hagen, LKSH, Stand 11.07.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; ** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; T. = Tage

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 11.07.2025

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate						480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Effekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biogr.360 / Barbarian Biogr.360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352]	Glistar Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1,NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
			max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]										
Raps:													
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-	-	-		-	-	-	-	-		
	Gem. Quecke		-	-	-		-	-	-	-	-		
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mais:													
Mais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]		2,0 [NT140, NW642-1]		-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
			Ausfallkulturen	-	-		-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-
Rüben:													
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	3,0 [NT101-1]	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]		2,0 [NT140, NW642-1]		-
Zucker- + Futterrübe		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	2,25 [NT103]	-	-	2,5 [NG402, NT103]	-
	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
			Ausfallkulturen	-	-		-	-	-	-	-	-	
Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-	

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 11.07.2025

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate							480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Effekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biogr.360 / Barbarian Biogr.360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1, NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]	
			max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]											
Leguminosen:														
Leguminosen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-	
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-	
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]		2,0 [NT140, NW642-1]		-	
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]	
	Ausfallkulturen		-	-	-		-	-	-	-	-			
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-	-
Grünland:														
Wiesen und Weiden	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [NG402, NT102-1, NT140, VV549]	-	6,0 [NG404, NT101, VV549]	-	-	3,0 [NG402, NT103, VV549] (14 T.)	2,16 [NT140, VV549]	3,33 NG404, [NT101-1, NT140, VV549]	2,5 [NG402, NT103, VV549]	-	
	Gem. Quecke, Ampfer-Arten		-	-	4,0 [NG412, NT102, VV549]		-	-	-	-	-	-	-	
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) [VV549] (14 T.)	-	33% (max. 2,66 l/ha) [VV549]	-	-	
sonstige:														
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetationsperiode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [NG404, NT140, VV549]	5,0 [NG402, NT103, VV549]	6,0 [NG404, NT101, VV549]	3,0 [NT103] + Gem. Qu.	5,0 [NG404, NT102-1, VV549]	3,75 [NG404, NT103, VV549]	3,2 [NG402, NT140, VV549]	-	2,5 [NG402, NT103, VV549]	-	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Susanne Hagen, LKSH, Stand 11.07.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; ** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit; Gem. Quecke = Gemeine Quecke

Wichtiger Hinweis:

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 14.06.2024 zugestimmt.

Damit werden die bereits seit der 5. Änderungsverordnung vom 2. September 2021 geltenden bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat fortgeführt und das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel unionsrechtskonform aufgehoben.

Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen nun dauerhaft eingeführt und das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben.

verboten:

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

erlaubt:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- zur Vorsaatbehandlung bei gepflügten Flächen und nach der Ernte zur Stoppelbehandlung nur gegen perennierende (mehrjährige) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich sowie schwer zu bekämpfende Problemungräser wie Quecke, Ackerfuchsschwanz oder Weidelgras auf den betroffenen Teilflächen,
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 11.07.2025

Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG402: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist**. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist**. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103: Text wie NT102 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ...**"

NT103-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist**. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT109: Bei der Anwendung des Mittels muss **ein Abstand von mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden **Breite von mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.